Willkommen Kom Presse.

Es sind nur wenige Schritte nötig, damit Sie Ihren Registrierungsantrag absenden können. Geben Sie bitte Ihre Daten in die entsprechenden Felder ein.
Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, uns spätere Änderungen Ihrer Daten über das Verpackungsregister LUCID unverzüglich mitzuteilen.

Stammdaten > Angaben zu den Verpackungen > Markennamen > Zusammenfassung

Stammdaten

Herstellerdaten

Land *
Deutschland

Postleitzahl * | Ort * | Straße * | Hausnummer

Adresszusatz | Ländervorwahl * (+49) | Vorwahl * | Telefonnummer *

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer / Steuernummer

Bitte geben Sie (ohne Leerzeichen) die korrekte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres Unternehmens an (kann vom Standortland Ihres Unternehmens abweichen).

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer *
Ich habe keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Nationale Kennnummer

Art der nationalen Kennnummer * (DE) Handelsregisternummer | Nationale Kennnummer * | Register/Behörde *

Wiederherstellungskontakte

Hier können Sie Kontaktdaten weiterer Personen hinterlegen, an die Sie bei Bedarf die Zugriffsrechte per Login-Übertrag übergeben können. Sie können auch eine zusätzliche E-Mail-Adresse des aktuellen Bearbeiters hinterlegen. Bei Verlust Ihrer Logindaten kann über diese Kontaktdaten der Zugriff wiederhergestellt werden.

Anrede | Akademischer Titel | Vorname | Nachname

E-Mail-Adresse | E-Mail-Adresse (Wiederholung)

+ Weiteren Wiederherstellungskontakt hinzufügen

Optionale Angaben

Vorherige Registrierungsnummer(n)

In welchen Bereichen ist ihr Unternehmen tätig? (Mehrfachnennungen sind möglich.)

Food	Nonfood	Weitere Branchen
Getränke	Bürobedarf	Gastronomie, Lebensmittelhandwerk
Molkereiprodukte	Möbel	Kunststoffverarbeitende Industrie
Süßwaren, Backwaren, Trockenprodukte	Elektrogeräte und Zubehör	Metallverarbeitende Industrie
Frischfleisch, Frischwurst, Frischfisch	Haushaltsartikel, Spielwaren	Chemische Industrie, Grundstoffindustrie
Frischobst, Frischgemüse	Tierfutter, Tierbedarf	Baubedarf, Installation, Baustoffe
Konserven	Drogerie, Gesundheit	Agrarbedarf
Tiefkühlkost	Textilien, Schuhe, Sport	Dienstleistungen, Verwaltung, Sonstiges Kleingewerbe
Sonstige Lebensmittel (Food)	Sonstige Nonfood	Sonstige Industrie und Branchen

Welche Vertriebskanäle nutzen Sie überwiegend?

Vertriebskanäle
Stationärer Einzelhandel
Versandhandel
Importhandel und Großhandel
Direktvertrieb, Zulieferer

Weiter ›

Information

Für die Registrierung ist es nach § 9 VerpackG vorgeschrieben, dass der Antragsteller die hier abgefragten Daten eingibt. Nähere Hinweise zu der gesetzlichen Registrierungspflicht finden Sie in den FAQs.

Postfachadressen dürfen nicht eingegeben werden, das heißt Postfachnummern anstelle von Straße und Hausnummer sind nicht zulässig.

© Zentrale Stelle Verpackungsregister

Willkommen Kom Presse.

Ab dem 1. Juli 2022 haben sich alle Unternehmen zu registrieren, die mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen. Dies umfasst sämtliche mit Ware befüllten Verpackungen, also sowohl Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht als auch Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht.

Stammdaten > Angaben zu den Verpackungen > Markennamen > Zusammenfassung

Information

Ihre Angaben zu den Verpackungen veröffentlicht die ZSVR aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung im öffentlichen Herstellerregister. Die Veröffentlichung soll es Verbrauchern, Vertreibern, aber auch konkurrierenden Unternehmen ermöglichen, nach bestimmten Herstellern und Markennamen zu suchen und zu überprüfen, ob die Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer ihrer Registrierungspflicht nachgekommen sind.

Welche Verpackungen bringen Sie in Verkehr?

Für Ihre Angaben zu den Verpackungen stehen zwei Kategorien zur Verfügung: Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht und solche ohne Systembeteiligungspflicht. Innerhalb dieser Kategorien geben Sie die jeweiligen Verpackungen an, die Sie als Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringen. Jeder ausgewählten Kategorie muss mindestens ein Markenname zugeordnet werden. Grundsatz: Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes ist derjenige, welcher eine Verpackung erstmalig mit Ware befüllt. Weitere Informationen zur Herstellereigenschaft finden Sie hier.

Wenn Sie **Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht** in Verkehr bringen, geben Sie bitte an, ob es sich entweder um systembeteiligungspflichtige Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen oder um ausschließlich vorbefüllte Serviceverpackungen handelt. Wenn Sie **Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht** in Verkehr bringen, geben Sie diese bitte soweit zutreffend an.

Ob eine Verpackung systembeteiligungspflichtig ist oder nicht, können Sie mit dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ermitteln. In dieser Datenbank können Sie gezielt nach Produkten oder Verpackungen suchen und so deren mögliche Systembeteiligungspflicht direkt selbst klären. Zur Katalogdatenbank gelangen Sie hier. Weitere Hinweise finden Sie in den grundlegenden Informationen und im Leitfaden zum Katalog.

Maßgeblich sind die Regelungen des Verpackungsgesetzes. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen als Hilfestellung, die Beispiele sind nicht abschließend.

Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht

Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise in Privathaushalten bzw. vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, und Serviceverpackungen

Diese Auswahl trifft, wer **erstmalig eine unbefüllte Verpackung mit Ware befüllt und diese gewerbsmäßig in Deutschland an Endkunden oder Vertreiber abgibt, und die Verpackung typischerweise bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfällt.** Dies sind beispielsweise Produzenten von verpackten Waren. Diese Auswahl treffen auch **Versand- und Onlinehändler**, die Versandverpackungen mit Ware befüllen und versenden.

Diese Auswahl treffen ebenfalls Letztvertreiber von **Serviceverpackungen** wie Bäcker und Gastronomiebetriebe oder Essen-To-Go-Anbieter, die ihre Serviceverpackungen **nicht vorbefüllt** erworben haben. Auch Vorvertreiber (z. B. Lieferanten, Großhändler), die für den Letztvertreiber die Systembeteiligung vorgenommen haben, treffen diese Auswahl.

Zu den privaten Endverbrauchern zählen private Haushalte und wegen der Art und Menge der dort anfallenden Verpackungsabfälle auch die sogenannten vergleichbaren Anfallstellen wie beispielsweise Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Großküchen und Kantinen sowie Niederlassungen von Freiberuflern, Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen. Auch Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe sind vergleichbare Anfallstellen, wenn deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Abfuhrrhythmus in Umleerbehältern von bis zu 1.100 Liter Füllvolumen pro Sammelgruppe abgeholt werden können.

Ausschließlich vorbefüllte Serviceverpackungen Ab 1. Juli 2022

Letztvertreiber wie Bäcker, Gastronomiebetriebe oder Essen-To-Go-Anbieter treffen hier die Auswahl, wenn sie **alle** ihre Verpackungen **ausschließlich vorbefüllt** erwerben.

Serviceverpackungen sind ausschließlich vorbefüllt, wenn ein Vorvertreiber (z. B. Lieferanten, Großhändler) die Systembeteiligung der unbefüllten Verpackungen schon vollständig übernommen hat und dies auf Rechnung und/oder Lieferschein ausweist.

Wer neben ausschließlich vorbefüllten Serviceverpackungen **auch** weitere systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringt, trifft die Auswahl oben bei „Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, die typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfallen".

Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen Ab 1. Juli 2022

Diese Auswahl trifft, wer pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen nach **§ 31 VerpackG** erstmals mit Getränken befüllt und diese gewerbsmäßig in Deutschland an Endkunden oder Vertreiber abgibt. Dies sind insbesondere Getränkehersteller.

Weitervertreiber wie beispielsweise Händler, Imbisse oder Kioske, die pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen bei einem Großhändler oder Hersteller in Deutschland beziehen, sind hier nicht gemeint. Sie erwerben die pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen schon befüllt.

Importeure, die befüllte Einweggetränkeverpackungen nach Deutschland einführen, treffen diese Auswahl auch.

Verpackungen, die nach Gebrauch typischerweise NICHT bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen Ab 1. Juli 2022

Diese Auswahl treffen insbesondere Inverkehrbringer industrieller, mit Ware befüllter Verpackungen.

Verpackungen sind **nicht** systembeteiligungspflichtig, wenn sie typischerweise bei **anderen** als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.

Zu den Anfallstellen, an denen typischerweise Verpackungen anfallen, die nicht systembeteiligungspflichtig sind, gehören Industriebetriebe.
Weiter gehören auch Handwerksbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe dazu, wenn deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bzw. Papier/Pappe /Kartonagen nicht in einem haushaltstypischen Abfuhrrhythmus mit einem maximal 1.100 Liter großen Umleerbehälter abgeholt werden können (nicht vergleichbare Anfallstellen).

Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Ab 1. Juli 2022

Wer mit schadstoffhaltigen Gütern befüllte Verpackungen in Verkehr bringt, trifft hier die Auswahl. Schadstoffhaltige Füllgüter sind **nur** die in Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG näher bestimmten Stoffe, Gemische und Produkte. Dabei handelt es sich im Grundsatz um:

1. Stoffe und Gemische, die bei einem Vertrieb im Einzelhandel dem Selbstbedienungsverbot nach der Chemikalien-Verbotsverordnung unterliegen würden,
2. Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender,
3. Bestimmte atemwegssensibilisierende Gemische,
4. Bestimmte Öle, flüssige Brennstoffe und sonstige ölbürtige Produkte.

Transportverpackungen Ab 1. Juli 2022

Diese Auswahl trifft, wer Waren in Transportverpackungen, zum Beispiel auf Einwegpaletten, per Spedition beziehungsweise eigenem Güterverkehr an den Handel liefert.
Transportverpackungen fallen typischerweise nicht bei Endverbrauchern an, sondern **verbleiben im Handel. Dies grenzt sie von Versandverpackungen ab, die typischerweise bei privaten Endverbrauchern anfallen. Handel ist der Wirtschaftszweig, der die Ware in der an ihn gelieferten Form (ggf. einzeln) weiterveräußert, aber nicht weiterverarbeitet.**

Transportverpackungen kommen häufig zum Einsatz, um mehrere Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit zu bündeln. **Nicht** zu den Transportverpackungen zählen alle Verpackungen von Verkaufseinheiten (Einstückverpackungen, Mehrstückverpackungen), selbst wenn diese auch dem Transportschutz dienen.

Hier sind nur Einweg-Transportverpackungen gemeint. Für Mehrweg-Transportverpackungen (zum Beispiel Mehrweg-Paletten) ist die Auswahl bei „Mehrwegverpackungen" zu treffen.

Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist Ab 1. Juli 2022

Diese Auswahl ist nicht möglich.

Die Unverträglichkeit einer Verpackung zur Beteiligung an einem System muss von der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) im Einzelfall angeordnet werden. Solche Anordnungen sind bislang nicht erfolgt.

Mehrwegverpackungen Ab 1. Juli 2022

Wer mit Ware befüllte Mehrwegverpackungen in Verkehr bringt, trifft hier die Auswahl. Bei Mehrwegverpackungen handelt es sich gem. § 3 Abs. 3 VerpackG um Verpackungen, die dazu bestimmt sind,

1. nach dem Gebrauch **mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet** zu werden und
2. deren **tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung** durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie
3. durch **geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand,** gefordert wird.

Es müssen **alle drei aufgeführten Merkmale** vorliegen, auch das geeignete Anreizsystem. Allein der Umstand, dass die Verpackung mehrfach verwendet werden kann oder mehrfach verwendet wird, macht sie nicht zu einer Mehrwegverpackung.

< Zurück

Weiter >

© Zentrale Stelle Verpackungsregister

Willkommen Kom Presse.

Es sind jetzt nur noch zwei Schritte nötig, damit Sie Ihren Antrag auf Registrierung absenden können. Bitte tragen Sie Ihre Registrierungsdaten in die Eingabefelder ein.

Stammdaten > Angaben zu den Verpackungen > Markennamen > Zusammenfassung

Welche Markennamen kennzeichnen Ihre Verpackungen?

Bitte tragen Sie hier die Markennamen ein, unter denen Sie als Hersteller/Erstinverkehrbringer mit Ware befüllte Verpackungen erstmals in Verkehr bringen. Informationen zur Herstellereigenschaft finden Sie hier.

Mit Markennamen sind die Worte gemeint, die auf der Verpackung stehen, um sie von anderen unterscheiden zu können. Die Markennamen sind nach Verpackungen mit und ohne Systembeteiligungspflicht zuzuordnen. Wenn Sie keine Markennamen nutzen, um Ihre Verpackungen zu kennzeichnen, dann geben Sie bitte jeweils Ihren Firmennamen an.

Bitte geben Sie nur Ihre Obermarken an, für die Sie als Hersteller verantwortlich sind. Markennamen von in Deutschland bezogener Handelsware, die Sie lediglich weiterveräußern, sind nicht anzugeben. Bitte geben Sie keine Untermarken (sogenannte Sub-Marken) an, die Namen der Obermarken reichen aus. Auch nicht anzugeben sind:

- Typenbezeichnungen, Artikelspezifizierungen, Modellbezeichnungen (z. B. Kopfhörer A10, Kopfhörer A15),
- Füllgrößen (z. B. 50 g, 100 g),
- Produktbezeichnungen (z. B. Kopfhörer, Schmieröl).

Markenname	Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht	Ab 1. Juli 2022 Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht	Aktionen
Keine Werte verfügbar.			

10 Elemente pro Seite — 0 - 0 von 0 Elementen

+ Markenname hinzufügen

Information

Ihre Angaben zu den Markennamen veröffentlichen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung im öffentlichen Register. Über das öffentliche Register kann sich damit jeder anhand der Markennamen darüber informieren, ob für eine Ware/Verpackung die Produktverantwortung im Grundsatz wahrgenommen wird.

Hilfestellungen zur Angabe der Markennamen

Hier finden Sie Informationen zur Angabe von Markennamen bei Eigenmarken, Fremdmarken, Verpackungen ohne Markennamen, Versand- sowie Serviceverpackungen.

Verpackungen Eigenmarken

Anzugeben sind die Eigenmarken beziehungsweise Handelsmarken, mit denen Ihre mit Ware befüllten Verpackungen gekennzeichnet sind, die Sie **erstmals als Hersteller** in Verkehr bringen.

Darunter sind nicht nur die Eigenmarken zu verstehen, für die Sie das Markenrecht besitzen. Es betrifft alle Eigenmarken, unter denen Sie Verpackungen als Erstinverkehrbringer in Verkehr bringen.

Beispiel: Die Firma "Die Haferkeks Bäckerei" produziert Butterkekse mit dem Namen „Butti" und Haferkekse unter dem Namen „Hafi". Auf der Verpackung steht als Marke „Die Haferkeks Bäckerei". Es ist somit der Markenname „Die Haferkeks Bäckerei" anzugeben.

Verpackungen Fremdmarken

Fremdmarken müssen Sie nur angeben, wenn Sie für die Verpackung (zum Beispiel als Importeur von Waren nach Deutschland) verantwortlicher **Hersteller/Erstinverkehrbringer** sind.

Keineswegs sollen Sie als Weiterverkäufer die Markennamen für die fremden Waren/Verkaufsverpackungen angeben, die Sie bei Großhändlern oder Herstellern in Deutschland bezogen haben. Hierfür sind nicht Sie, sondern die Großhändler oder Hersteller verantwortlich.

Beispiel: Firma Meisterimport importiert verpackte Waren aus dem Ausland nach Deutschland und registriert sich deshalb im Verpackungsregister LUCID. Die Markennamen dieser Verpackungen sind anzugeben.

Versand-, Service- und andere Verpackungen ohne Markennamen

Für Ihre Verpackungen ohne Markennamen tragen Sie unter „Markennamen" Ihren Unternehmensnamen ein.

Beispiel: Eine Firma versendet verpackte Waren in neutralen Versandverpackungen ohne erkennbaren Markennamen. Es ist der Firmenname dieser Firma anzugeben. Nicht anzugeben ist der Name des Produzenten des leeren Verpackungsmaterials.

Sofern auf Serviceverpackungen kein Markenname aufgedruckt ist und Sie die Systembeteiligung auf einen Vorvertreiber der unbefüllten Verpackungen (zum Beispiel Lieferant oder Großhändler) delegiert haben, geben Sie den Unternehmensnamen dieses Vorvertreibers als Markenname an.

Versandverpackungen mit Markennamen

Mit Markennamen bei Versandverpackungen sind die Worte gemeint, die auf der Versandverpackung stehen, um die Dienstleistung (den Versand) von anderen Versanddienstleistern unterscheiden zu können.

Sofern ein Markenname auf Ihrer Versandverpackung sichtbar ist, geben Sie bitte diesen an. Nicht anzugeben sind der Markenname oder eine sonstige Bezeichnung des Produzenten des verwendeten Verpackungsmaterials. Wenn Sie Versandverpackungen ohne Markennamen nutzen, registrieren Sie bitte den Namen Ihres Versandhandels bzw. Ihren Unternehmensnamen.

Beispiel: Firma Haferkeks versendet an Endverbraucher verpackte Waren in Versandverpackungen, auf denen der Firmenname aufgedruckt ist. Es ist der Firmenname Haferkeks anzugeben.

Serviceverpackungen mit Markennamen

Mit Markennamen bei Serviceverpackungen sind die Worte gemeint, die auf der Serviceverpackung stehen, um die Verpackung von anderen Serviceverpackungen unterscheiden zu können. Das kann zum Beispiel Ihr Markenname oder der Markenname eines Vorvertreibers oder des Produzenten sein.

Beispiel: Ein Imbiss füllt die Pommes zur Abgabe an die Kunden in Schalen, auf denen der Unternehmensname des Verpackungsherstellers aufgedruckt ist. Als Markenname ist dieser Unternehmensname anzugeben.

‹ Zurück

Weiter ›

Willkommen Kom Presse.

Es sind jetzt nur noch zwei Schritte nötig, damit Sie Ihren Antrag auf Registrierung absenden können. Bitte tragen Sie Ihre Registrierungsdaten in die Eingabefelder ein.

Stammdaten > Angaben zu den Verpackungen > Markennamen > Zusammenfassung

Markennamen

Bitte tragen Sie hier die Markennamen ein, unter denen Sie als Hersteller/Erstinverkehrbringer mit Ware befüllte Verpackungen erstmals in Verkehr bringen. Informationen zur Herstellereigenschaft finden Sie hier.

Mit Markennamen sind die Worte gemeint, die auf der Verpackung stehen, um sie von anderen unterscheiden zu können. Die Markennamen sind nach Verpackungen mit und ohne Systembeteiligungspflicht zuzuordnen. Wenn Sie keine Markennamen nutzen, um Ihre Verpackungen zu kennzeichnen, dann geben Sie bitte jeweils Ihren Firmennamen an.

Bitte geben Sie nur Ihre Obermarken an, für die Sie als Hersteller verantwortlich sind. Markennamen von in Deutschland bezogener Handelsware, die Sie lediglich weiterveräußern, sind nicht anzugeben. Bitte geben Sie keine Untermarken (sogenannte Sub-Marken) an, die Namen der Obermarken reichen aus. Auch **nicht** anzugeben sind:

- Typenbezeichnungen, Artikelspezifizierungen, Modellbezeichnungen (z. B. Kopfhörer A10, Kopfhörer A15),
- Füllgrößen (z. B. 50 g, 100 g),
- Produktbezeichnungen (z. B. Kopfhörer, Schmieröl).

Markenname	Systembeteiligungspflichtige Verpackungen	Ab 1. Juli 2022 Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen	Aktionen
Keine Werte verfügbar.			

10 Elemente pro Seite

+ Markennamen hinzufügen

Information

Ihre Angaben zu den Markennamen veröffentlichen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung im öffentlichen Register. Über das öffentliche Register kann sich damit jeder anhand der Markennamen darüber informieren, ob für eine Ware/Verpackung die Produktverantwortung im Grundsatz wahrgenommen wird.

Markennamen hinzufügen

Bitte tragen Sie unten den Markennamen ein, unter dem Sie Verpackungen in Verkehr bringen.

Markenname *

Zuordnung des Markennamens zu einer oder beiden Verpackungsangaben:

- ☐ Systembeteiligungspflichtige Verpackungen
- ☐ Ab 1. Juli 2022 Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen

✓ Speichern | ✓ Speichern und neue hinzufügen | ⊘ Abbrechen

Hilfestellungen zur Ang

Hier finden Sie Informationen zur Angabe von Mar
Serviceverpackungen.

Verpackungen Eigenmarken

Anzugeben sind die Eigenmarken beziehungsweise Handelsmarken, mit denen Ihre mit Ware befüllten Verpackungen gekennzeichnet sind, die Sie **erstmals als Hersteller** in Verkehr bringen.

Darunter sind nicht nur die Eigenmarken zu verstehen, für die Sie das Markenrecht besitzen. Es betrifft alle Eigenmarken, unter denen Sie Verpackungen als Erstinverkehrbringer in Verkehr bringen.

Beispiel: Die Firma "Die Haferkeks Bäckerei" produziert Butterkekse mit dem Namen „Butti" und Haferkekse unter dem Namen „Hafi". Auf der Verpackung steht als Marke „Die Haferkeks Bäckerei". Es ist somit der Markenname „Die Haferkeks Bäckerei" anzugeben.

Verpackungen Fremdmarken

Fremdmarken müssen Sie nur angeben, wenn Sie für die Verpackung (zum Beispiel als Importeur von Waren nach Deutschland) **verantwortlicher Hersteller/Erstinverkehrbringer** sind.

Willkommen Kom Presse.

Es ist jetzt nur noch ein Schritt nötig, damit Sie Ihren Antrag auf Registrierung absenden können.

Stammdaten > Angaben zu den Verpackungen > Markennamen > Zusammenfassung

Information

Hier sind Ihre Angaben zur Registrierung zusammenfassend dargestellt. Um Ihre Registrierung abzuschließen, überprüfen Sie bitte Ihre Daten und geben Ihre Erklärungen ab. Sie haben uns zu bestätigen, dass alle Ihre Angaben korrekt sind.

Antrag auf Registrierung absenden

Herstellerdaten

Name (Unternehmen)
TestUnternehmen

Sprache der E-Mail-Kommunikation
Deutsch

Verantwortlicher
Frau Kom Presse

Logindaten / Bearbeiter

Name (Bearbeiter)
Frau Kom Presse

Login-E-Mail-Adresse
presse@verpackungsregister.org

Kontaktdaten

Bearbeiten

Land
Deutschland

Postleitzahl	Ort	Straße	Hausnummer
12345	Musterstadt	Musterstraße	123

Ländervorwahl	Vorwahl	Telefonnummer
+49	0000	1234567

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer / Steuernummer

Bearbeiten

Art der Steuernummer
Sonstiges

Steuernummer
ABC-1234-5678-9

Nationale Kennnummer

Bearbeiten

Art der nationalen Kennnummer
Sonstiges

Nationale Kennnummer
123456789

Register/Behörde
Musterbehörde

Bezeichnung der nationalen Kennnummer
Musterkennnummer

Wiederherstellungskontakt(e)

Bearbeiten

Optionale Angaben

Bearbeiten

Verpackungsangaben

Bearbeiten

Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht

- [x] Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise in Privathaushalten bzw. vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, und Serviceverpackungen
- [ ] Ab 1. Juli 2022: Ausschließlich vorbeteiligte Serviceverpackungen

Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht

- [x] Ab 1. Juli 2022: Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen
- [ ] Ab 1. Juli 2022: Verpackungen, die nach Gebrauch typischerweise NICHT bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen
- [ ] Ab 1. Juli 2022: Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- [ ] Ab 1. Juli 2022: Transportverpackungen
- [ ] Ab 1. Juli 2022: Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist
- [ ] Ab 1. Juli 2022: Mehrwegverpackungen

Markennamen

Bearbeiten

Markenname	Systembeteiligungspflichtige Verpackungen	Ab 1. Juli 2022: Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen
Clara Mustermann GmbH	✓	✓

1 | 10 Elemente pro Seite | 1 - 1 von 1 Elementen

Erklärungen

- [ ] Ich bin kein beauftragter Dritter nach § 35 VerpackG. Erläuterung: § 35 VerpackG sieht vor, dass Dritte (z. B. Externe, Makler) für die Registrierung nicht eingeschaltet werden dürfen. Damit soll vermieden werden, dass in Ihrem Namen leichtfertig nicht wahrheitsgemäße Angaben getroffen werden. Für die Registrierung kommt daher allein eine unternehmenszugehörige Person in Frage. *
- [ ] Meine Rücknahmepflichten erfülle ich durch die Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen. *
- [ ] Hiermit erkläre ich, dass meine Angaben im Antrag der Wahrheit entsprechen (§ 9 Absatz 2 Nummer 7 VerpackG). *

Zurück | Absenden

© Zentrale Stelle Verpackungsregister